



Benutzungs- und Gebührenordnung

für die

Gemeindehalle

der

Ortsgemeinde Steinen

Der Ortsgemeinderat hat am 05.02.2020 die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle in Steinen beschlossen:

§1 Allgemeines

- 1) Die Ortsgemeinde unterhält zur allgemeinen Benutzung, insbesondere durch die örtlichen Vereine, eine Gemeindehalle.
- 2) Die örtlichen Vereine haben nach Möglichkeit ihre Jahresveranstaltungen bis zum 01. Oktober jeden Jahres für das folgende Jahr der Ortsgemeinde mitzuteilen.
- 3) Andere Benutzer sollen den Antrag auf Überlassung bzw. Nutzung der Gemeindehalle mindestens einen Monat vor der Veranstaltung stellen.

§2 Vermietung

Mit der Vermietung der Gemeindehalle wird dem Mieter die gesamte Einrichtung (Ausnahme: Inventar der Ortsvereine, z. B. Beamer, Kicker) zur Benutzung überlassen.

§3 Genehmigungen

Die zu einer Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen hat der Mieter selbst bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Fällige Gebühren (z. B. GEMA usw.) trägt der Mieter. Die Gemeinde wird hiervon ausdrücklich vom Mieter freigestellt.

§4 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Benutzung der Gemeindehalle wird auf privatrechtlicher Basis ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Entgelt wird wie folgt für Bürger der Gemeinde Steinen pro Tag festgesetzt:

a) Öffentliche Tanzveranstaltung	100,00 €
b) Familienfeiern	100,00 €

Für auswärtige Mieter erhöhen sich die jeweiligen Pauschalsätze (a. und b.) um 100 %.

Neben dem Nutzungsentgelt werden Bewirtschaftungskosten berechnet. Die Bewirtschaftungskosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Kautions in Höhe von 100,00 EUR erhoben, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und Gegenstände zurückgezahlt wird.

- 2) Den Ortsvereinen kann auf deren Antrag hin für eine vereinsinterne Veranstaltung (z. B. Familienabend) die Nutzungsgebühr ganz erlassen werden.
- 3) Die Gemeindehalle kann auf Antrag, über den der Ortsgemeinderat entscheidet, Ortsvereinen zu Übungszwecken ihrer Mitglieder kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Übungszeiten sind in einem Plan festzuhalten und der Ortsgemeinde monatlich zur Genehmigung einzureichen.
- 4) Weitere Abweichungen von der Gebührenordnung sind auf Antrag vom Gemeinderat zu beschließen.

§5 Inventar

Für die zur Nutzung überlassenen Inventarteile haftet jeweils der Mieter. Die Bestände sind jeweils vor und nach jeder Veranstaltung auf Vollständigkeit hin zu überprüfen. Das Fehlen, der Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen ist der Ortsgemeinde sofort mitzuteilen.

§6 Nutzungszeitraum

Sämtliche zur Nutzung überlassene Räume und Gegenstände sind bis spätestens am Tage nach der Nutzung, bis 14.00 Uhr zu reinigen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ansonsten erfolgt eine Nachberechnung in Höhe des durch den Hallenwart tatsächlich erbrachten Aufwandes. Die Ermittlung der Bewirtschaftungskosten bzw. die Ablesung der Verbrauchsstände erfolgt unmittelbar danach durch den Hallenwart.

§7 Abnahme

Die Abnahme der Gemeindehalle erfolgt spätestens auf den der Nutzung der Gemeindehalle folgenden Mittwoch während der Dienststunden des Ortsbürgermeisters (18.00 Uhr – 19.00 Uhr).

§8 Regelungen zum Nichtraucherschutzgesetz (NiRSG)

Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 NiRSG gelten für öffentliche Gebäude und damit unter anderem auch für Gemeinschaftshäuser in kommunaler Trägerschaft. Für diesen Bereich sind nach dem Gesetz keine Ausnahmen vorgesehen. Somit ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten. Auch für Veranstaltungen oder Familienfeiern ist die Einrichtung von Raucherräumen nicht zugelassen.

Für die Einhaltung und Überwachung des Rauchverbotes geht die Verantwortung auf den Mieter über.

Da sich die Vorgaben zur Rauchfreiheit nur auf Gebäude und Gebäudeteile beziehen, ist das Rauchen auf dem Gelände vor der Halle grundsätzlich möglich.

Der Verstoß gegen das Rauchverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 500 € für den Rauchenden geahndet werden kann. Dem Mieter, als Verantwortlichem für die Einhaltung und Kontrolle des Rauchverbotes, droht bei Zuwiderhandlungen ein Bußgeld von bis zu 1.000 €

§9 Immissionsschutz

Auf die Einhaltung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz wird ausdrücklich hingewiesen.

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind jegliche Betätigungen, die zur Störung der Nachtruhe führen, z. B. überlautes Abspielen von Musik, verboten. Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. das Schließen von Fenstern und Türen ist der nach außen dringende Lärm auf ein Minimum zu reduzieren. Sollten Beschwerden hinsichtlich Lärmbelästigung bei der zuständigen Behörde vorgetragen werden und diese sich als begründet erweisen, kann die Veranstaltung umgehend beendet und die Halle geräumt werden. Auch bei Abbruch der Veranstaltung fällt die Mietgebühr in voller Höhe an.

§10 Verkehrssicherung

Während der Nutzung kann es durch Witterungseinflüsse (z. B. überfrierender Nässe oder Schneefall) zu Beeinträchtigungen kommen. Der Mieter hat während der Nutzung angemessene Maßnahmen zur Verkehrssicherung in den Innen- und Außenbereichen zu treffen.

§11 Personenzahl

Die höchstmögliche Anzahl der Personen in der Halle beträgt 199.

§12 Zugang

Der Zugang zum Dienstzimmer des Bürgermeisters ist während der Mietdauer für eventuelle notwendige Aufgaben der Gemeinde zu gewähren und zugänglich zu halten.

§13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 06.02.2020 in Kraft.
Seite 3 von 4

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.10.2010 außer Kraft.

Steinen, den 05.02.2020



Mario Reifenberg
Ortsbürgermeister